



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Februar 2013

Nummer 8

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 53 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Manfred Schehl) S. 69
- 54 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp) S. 69
- 55 Bekanntmachung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Neuss S. 70
- 56 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH S. 71

57 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG S. 72

58 Erörterungstermin in den Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des Deiches in der Ortslage Himmelgeist S. 73

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 59 Öffentliche Bekanntmachung (van Appeldorn) S. 73
- 60 Wahlbekanntmachung des Netteverbandes KdöR S. 73
- 61 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 74

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

53 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Manfred Schehl)

Bezirksregierung
31.03.02.01-0587

Düsseldorf, den 5. Februar 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Manfred Schehl
Nieper Str. 34 b, 47802 Krefeld

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungsingenieur Jürgen Basels

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen
(Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 69

54 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0413

Düsseldorf, den 1. Februar 2013

Ich habe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp
Regerstraße 2
42549 Velbert

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Benjamin Rittel

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 69

55 Bekanntmachung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Neuss

Bezirksregierung
53.01.12-13 LRP Neuss

Düsseldorf, den 20. Februar 2013

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalte- plans Neuss gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes- Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Neuss sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Neuss zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Neusser Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer gemeinsamen Projektgruppe hatten auch Wirtschafts- und Naturschutzverbände Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behör-

de gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Neuss waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Die Messwerte an den drei Landesmessstellen Batteriestraße, Friedrichstraße und Krefelder Straße weisen seit 2010 einen rückläufigen Trend aus. Allerdings geht die Belastung nur langsam zurück und liegt ausweislich der Jahreskennzahlen für 2011 mit Werten zwischen 50 und 52 µg/m³ nach wie vor deutlich über dem zulässigen Immissionsgrenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel. Insofern besteht dringender Handlungsbedarf zur weiteren Verminderung der NO₂-Belastung im Plangebiet.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der vorliegende – fortgeschriebene – Luftreinhalteplan Neuss und der darin enthaltene Maßnahmenkatalog mit 10 zusätzlichen Maßnahmen belegen den Einsatz aller beteiligten Akteure für die weitere kontinuierliche Verbesserung der Luftqualität im Neusser Stadtgebiet zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Neusser Bevölkerung. Die neu festgelegten Maßnahmen konzentrieren sich dabei - wie etwa die räumliche Erweiterung der Umweltzone, die weitere Ausdehnung des Fahrverbotes in der Umweltzone auf Fahrzeuge mit gelber Plakette, die Busflottenmodernisierung der Stadtwerke Neuss und die vorgesehenen Anreize zur ÖPNV-Nutzung – auf die Reduzierung der verkehrsbedingten Emissionen, da der Straßenverkehr im Neusser Stadtgebiet Hauptverursacher der lokalen Belastung ist. Weitere Verursachergruppen wie beispielsweise die lokale Industrie werden im Plan ebenfalls berücksichtigt. So prüfen die zuständigen Immissions-schutzbehörden bei (Änderungs-)Genehmigungen für industrielle Anlagen in jedem Einzelfall, ob ggf. besondere technische Anforderungen zu stellen sind, um zusätzliche NO₂-Belastungen, die nicht als geringfügig angesehen werden können, zu vermeiden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

01.03.2013 bis 02.04.2013

auf der Homepage (<http://www.brd.nrw.de/>) der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **01.03.2013 bis 02.04.2013** öffentlich ausgelegt

bei der **Stadtverwaltung Neuss**
 Amt für Stadtplanung,
 Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Aus-
 kunft in Zimmer 3.805/3.806), zu errei-
 chen über die Eingänge 5 (Michaelstraße)
 oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)
 41460 Neuss

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr
 donnerstags: 08:30 Uhr – 18:00 Uhr
 freitags: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
 und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
 Dienstgebäude Cecilienallee 2
 40474 Düsseldorf
 E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 sowie: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich

bis spätestens 16.04.2013

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen.

Im Auftrag
 gez. Dr. Wolter

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 70

56 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH

Bezirksregierung
 53.01-100-53.0061/12/0914.2
 Düsseldorf, den 19. Februar 2013

Antrag der Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH, Siemensstr. 20 in 41542 Dormagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH, Siemensstr. 20 in 41542 Dormagen hat mit Datum vom 15. März 2012 für ihre bestehende Ammoniak-Lagerung auf ihrem Werksgelände Siemensstr. 20 in 41542 Dormagen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Ammoniak-Lagerung durch

- Erhöhung der Lagermenge für Ammoniak von 60t auf 220t

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die zusätzlichen Lager- (Transport-) Behälter sollen auf der bereits vorhandenen Lagerfläche für Ammoniak gelagert werden. Durch die Änderung wird sich also lediglich die Anzahl der Behälter erhöhen. Ein Lager gibt es bereits an dieser Stelle.

Ein zusätzlicher Verbrauch an Boden durch Versiegelung ist nicht beabsichtigt.

Mit der geplanten Änderung sind keine Erhöhung des Durchsatzes und damit keine Erhöhung des An- und Ablieferverkehrs verbunden. Sie dient lediglich dazu, einen zeitlich begrenzten Ausfall der Anlieferung (per Eisenbahnkesselwagen) überbrücken zu können. Die bestehenden Betriebsabläufe auf dem

Werksgelände werden von der Änderung weder in Art und Weise noch in ihrer Häufigkeit berührt.

Eine Erhöhung der Lärmbelastung der Umgebung durch Verkehrsgeräusche (An- und Ablieferverkehr) oder Transportgeräusche (innerbetrieblicher Verkehr) sowie sonstiger Emissionen (Abluft, Gerüche, Licht) ist somit nicht zu besorgen. Ebenso nicht der Anfall von zusätzlichem Abfall oder Abwasser.

Außerhalb des Betriebsgeländes wird die Änderung nicht wahrzunehmen sein.

Allerdings bedeutet die geplante signifikante Erhöhung der Lagermenge an Ammoniak eine Erhöhung des Gefahrenpotentials der Anlage. Das Vorhaben wurde diesbezüglich seitens des LANUV gutachterlich bewertet. Bedenken gegen die geplante Änderung wurden nicht geäußert.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 71

57 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0109/12/0308.1

Düsseldorf, den 28. Februar 2013

Die Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen hat mit Datum vom 10.07.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.8 sowie Spalte 1 Nr. 3.4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 14.03.1997 in der zurzeit gültigen Fassung für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminiumdruckgießerei auf dem Grundstück Norbertstr. 5 in 42655 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand waren die

- Errichtung und der Betrieb einer neuen Druckgießmaschine für Aluminium sowie dazugehöri-

gem Schmelz- und Warmhalteofen unter Erhöhung der Produktionsleistung für Schmelzen und Gießen,

- Errichtung und der Betrieb einer Absaug- und Filteranlage für die Gießerei und Schmelze,
- Erweiterung des Betriebes um die Betriebseinheit BE 300 „Mechanische Nachbearbeitung/Formenbau“,
- Änderung der Nutzung einer vorhandenen zweigeschossigen Lagerhalle (Lager 1 und Halle 3) in eine Produktionshalle, Betrieb einer Gleitschleifanlage und zweier Pressen sowie Maschinen zur mechanischen Nachbearbeitung,
- Errichtung und der Betrieb einer neuen zweigeschossigen Produktionshalle (Halle 2, Mittel-/Untergeschoss) für die mechanische Nachbearbeitung. Betrieb von CNC-Maschinen sowie weiteren Maschinen zur mechanischen Nachbearbeitung.

Nach Durchführung der Änderung erhöht sich die Produktionsleistung der Aluminiumdruckgießerei (Anlage der Ziffer Nr. 3.8 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf 27,36 t/d.

Die Schmelzleistung des Schmelzbetriebes (Anlage der Ziffer Nr. 3.4 Spalte 1 der 4. BImSchV) wird auf 27,6 t/d erhöht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 72

58 Erörterungstermin in den Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des Deiches in der Ortslage Himmelgeist

Bezirksregierung

54.04.01.19-Himmelgeist

Düsseldorf, den 15. Februar 2013

Anträge des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf auf Durchführung zweier Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Sanierung des Deiches in der Ortslage Himmelgeist; 1. Bereich: „Schlossmeierhof“ und 2. Bereich: „Direkte Ortslage“.

Der Erörterungstermin zu den o.g. Verfahren findet am Montag, den **18.03.2013** ab **9.30 Uhr** in der Aula der Städt. Kath. Hauptschule Holthausen, Itterstr. 16 in 40589 Düsseldorf statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 9.30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag
Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 73

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

59 Öffentliche Bekanntmachung (Ungültigkeitserklärung van Appeldorn)

Folgende, der Unternehmerin Jeanette van Appeldorn erteilten Urkunden für den Betriebssitz in 47559 Kranenburg, Im Hammereisen 10, werden hiermit für kraftlos erklärt:

Genehmigungsurkunde sowie Auszüge aus der bis zum 19.10.2015 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Fahrzeuge KLE-ZF 111, KLE-ZX 111, KLE-XZ 111 und KLE-XW 111.

Kleve, den 7. Februar 2013

Kreis Kleve
Der Landrat
Spreen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 73

60 Wahlbekanntmachung des Netteverbandes KdöR

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung des Netteverbandes vom 27. Januar 1995 (Amtsblatt des Kreises Viersen vom 12. Oktober 1995, Nr. 32, S. 543) zuletzt geändert auf Beschluss des Verbandsausschusses am 17. Dezember 2007 (Amtsblatt des Kreises Viersen vom 2. Mai 2008, Nr. 14, S. 298) endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31. März 2013.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung (Wahl des Verbandsausschusses) wählen die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 der Satzung (Gewässereigentümer und Uferanlieger) das auf sie entfallende Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.

Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung sind mit Bescheid des Kreises Viersen vom 16.12.1996 dem Verband zugewiesen worden.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung wird für eine Uferlänge von 200 m am Gewässer jeweils eine Stimme gewährt. Nach § 11 Abs. 4 der Satzung können sich die Mitglie der zu Stimmgruppen zusammenschließen.

Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle des Netteverbandes, Hampoel 17, 41334 Nettetal-Leuth, ab dem 1. Februar 2013 zur Einsichtnahme der Mitglieder aus.

Die Wahl des Ausschussmitgliedes und eines Stellvertreters erfolgt am

21. März 2013 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Netteverbandes, Sitzungssaal, Hampoel 17, 41334 Nettetal-Leuth.

Wahlvorschläge können vor der Wahl am 21. März 2013 in der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift unterbreitet werden.

Nettetal, den 1. Februar 2013

Netteverband KdöR
Christian Wagner
Vorsteher

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 73

61 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3223104708)

Das Sparkassenbuch Nr. 3223104708 (alt: 13104708) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 14. Februar 2013

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 74

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
